

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Waldbrunn folgende

# **1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

## **§ 1 Änderungen**

**§ 5 der Hundesteuersatzung (Steuermaßstab und Steuerersatz) wird wie folgt geändert:**

(1) Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	50 Euro <sup>1)</sup>
für den zweiten Hund	80 Euro <sup>2)</sup>
für jeden weiteren Hund	80 Euro <sup>3)</sup>

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 Hundesteuersatzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 der Hundesteuersatzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Bei Kampfhunden beträgt die Steuer	
für den ersten Hund	500 Euro
für den zweiten Hund	800 Euro
für jeden weiteren Hund	800 Euro

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.<sup>4)</sup>

Waldbrunn, den 14.12.2018

Hans Fiederling, Erster Bürgermeister

### **Fußnoten**

1)  
Sätze bis zu 60 € stellen keine Abweichung von der Mustersatzung dar\*).

2)  
Sätze bis zu 80 € dto.

3)  
Sätze bis zu 110 € dto.

4)  
Das Einsetzen einer Jahreszahl ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das betreffende Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung beginnt\*).